

09.01.2004

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

### A. Problem

Die im Gesetz vorgesehene Ressortzuständigkeit des Ministerpräsidenten für die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften ist historisch bedingt. Eine Umressortierung zum für die Wissenschaft zuständigen Fachministerium würde wegen der gespaltenen Zuständigkeit zwischen dem Ministerpräsidenten für den Stammbaushalt und der Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung für den Projekthaushalt der Verwaltungsvereinbarung dienen, eine bessere Vernetzung der Akademie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen fördern und ihrer gleichmäßigen finanziellen Ausstattung dienlich sein können.

### B. Lösung

Änderung der Ressortzuständigkeit

Dazu sind die Regelungen des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Aufsicht über die Akademie, Genehmigung des Haushalts und Genehmigung von Satzungsänderungen zu ändern. Die Funktion des Ministerpräsidenten als Vorsitzender des Kuratoriums der Akademie bleibt bestehen.

### C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

### D. Kosten

Keine

Datum des Originals: 06.01.2004/Ausgegeben: 12.01.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

**E. Zuständigkeit**

Zuständig ist der Ministerpräsident. Beteiligt sind das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, das Innenministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und das Finanzministerium.

**F. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Keine

**G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Keine

**H. Befristung von Vorschriften**

Das Gesetz sieht die Anordnung einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag vor.

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Artikel I**

**Änderung des Gesetzes über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften**

**Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften**

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2  
Aufgaben**

Die Wörter "der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten" werden durch die Wörter "der für die Wissenschaft zuständigen Ministerin oder des für die Wissenschaft zuständigen Ministers" ersetzt.

(2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben gemäß einer Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3  
Aufsicht**

Die Wörter "die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident" werden durch die Wörter "die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der für die Wissenschaft zuständige Minister" ersetzt.

Die Aufsicht über die Akademie, in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung die Rechtsaufsicht, führt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident.

3. § 8 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 8  
Präsidium**

Die Wörter "der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten" werden durch die Wörter "der für die Wissenschaft zuständigen Ministerin oder des für die Wissenschaft zuständigen Ministers" ersetzt.

(5) Das Präsidium stellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Klassen (§ 7 Abs. 1 Satz 3) den Haushalt der Akademie und dessen Veränderungen fest. Der Haushalt bedarf der Genehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten. Für die Feststellung des Haushalts und für seine Ausführung finden die für den Landeshaushalt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## **Artikel 2**

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. März 2009.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

## **Begründung**

Das Gesetz bezweckt die Änderung der Ressortzuständigkeit des Ministerpräsidenten für die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften in die des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Zuständigkeitsänderung dient der Zusammenführung der wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes in der Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und damit der Verwaltungsvereinfachung, bezweckt eine bessere Vernetzung der Akademie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, ihrer gleichmäßigeren finanziellen Ausstattung und stellt den Rechtszustand her, der in allen anderen deutschen Akademiesitzländern besteht.

## **Einzelbegründungen**

### **Zu Artikel 1**

Die Regelung diene der Umsetzung des Gesetzesanliegens. Im Einzelnen werden in § 2 Abs. 2 Satz 2 die Zuständigkeit der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten für die Genehmigung der Satzung, in § 3 die Zuständigkeit der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten für die Aufsicht über die Akademie, in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung die Rechtsaufsicht, sowie in § 8 Abs. 5 Satz 2 die Zuständigkeit der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten für die Genehmigung des Haushaltes in die Zuständigkeit der für die Wissenschaft zuständigen Ministerin oder des für die Wissenschaft zuständigen Ministers überführt.

### **Zu Artikel 2**

Die Landesregierung hat beschlossen, Gesetze generell mit einem Verfallsdatum oder einer Berichtspflicht zu versehen. Ein Verfallsdatum für das Gesamtgesetz ist untunlich, da dieses die Rechtsgrundlage für die Existenz der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Eine Berichtspflicht über den Erfolg der Umressortierung erscheint sinnvoller als die Anordnung eines Verfallsdatums für die Neuordnung.

### **Zu Artikel 3**

Enthält die Regelung des In-Kraft-Tretens.